

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Danyal Bayaz, Lisa Paus, Stefan Schmidt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/28593 –**

Umsetzung der Anti-Tax-Avoidance-Directive

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat nach Ansicht der Fragestellenden die Umsetzung der Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD-RL) lange verschleppt (<https://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2020/04/22/update-zur-hinzurechnungsbesteuerung-neues-zum-atad-umsetzungsgesetz/>). Intern gab es immer wieder Diskussionen über eine angemessene Höhe des Niedrigsteuersatzes im Außensteuergesetz. Die Union hat das Thema in eigenen Impulspapieren adressiert: https://www.cducsu.de/sites/default/files/2019-11/Positionspapier%20zur%20Modernisierung%20der%20Unternehmensbesteuerung_17102019.pdf. Im aktuellen Gesetzentwurf des Bundesministers der Finanzen Olaf Scholz findet sich an dieser Stelle keine Änderung im Außensteuergesetz (AStG). Gleichzeitig sollen andere Forderungen der Union im „Gesetz zur Modernisierung der Körperschaftsteuer“ umgesetzt werden.

1. Welche Aufkommenswirkung ist nach Erkenntnis der Bundesregierung dadurch zu erwarten, dass sich die relative Freigrenze des § 9 AStG-E in Höhe von 10 Prozent nunmehr nicht mehr auf Bruttoerträge, sondern auf die Einkünfte beziehen soll?

Es werden Steuermindereinnahmen erwartet, die im Einzelnen nicht beziffert werden können.

2. Welche Aufkommenswirkung ist nach Erkenntnis der Bundesregierung dadurch zu erwarten, dass die gesellschaftsbezogene Freigrenze des § 9 AStG-E in Höhe von 80 000 Euro sich nunmehr nicht mehr auf die Bruttoerträge, sondern auf die Einkünfte beziehen soll?

Es werden Steuermindereinnahmen erwartet, die im Einzelnen nicht beziffert werden können.

3. In wie vielen Fällen, für die seit dem Veranlagungszeitraum 2008 die Daten bereits vorliegen, wurde von der Hinzurechnungsbesteuerung aufgrund eines erbrachten Gegenbeweises im Sinne des § 8 Absatz 2 AStG nicht durchgeführt?

Der Bundesregierung liegen keine Fallzahlen vor.

4. Welche Kriterien sind nach Kenntnis der Bundesregierung geeignet, nachzuweisen, dass eine ausländische Gesellschaft tatsächlich einer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Staat nachgeht?

Mit der EuGH-Entscheidung C-196/04 (Cadbury Schweppes) vom 12. September 2006 wurde für EU-Fälle einem Steuerpflichtigen das Recht eingeräumt, im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung den Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft zu erbringen mit der Folge, dass keine Hinzurechnungsbesteuerung stattfindet. Dieser Entscheidung folgend, hat Das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben vom 8. Januar 2007 (BStBl 2007 I S. 99) folgende Kriterien zur Feststellung einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit entwickelt, dass

- die Gesellschaft in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung hat, am dortigen Marktgeschehen im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aktiv, ständig und nachhaltig teilnimmt,
- die Gesellschaft dort für die Ausübung ihrer Tätigkeit ständig sowohl geschäftsleitendes als auch anderes Personal beschäftigt,
- das Personal der Gesellschaft über die Qualifikation verfügt, um die der Gesellschaft übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und selbstständig zu erfüllen,
- die Einkünfte der Gesellschaft ursächlich aufgrund der eigenen Aktivitäten der Gesellschaft erzielt werden,
- den Leistungen der Gesellschaft, sofern sie ihre Geschäfte überwiegend mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes (AStG) betreibt, für die Leistungsempfänger wertschöpfende Bedeutung zukommt und die Ausstattung mit Kapital zu der erbrachten Wertschöpfung in einem angemessenen Verhältnis steht.

Im Folgejahr wurde der sogenannte Motivtest in § 8 Absatz 2 AStG eingeführt. Die ATAD impliziert hinsichtlich des vorgesehenen Motivtests entsprechende Kriterien mit der Konkretisierung der Voraussetzungen dahingehend, dass die Tätigkeit durch hinreichend qualifiziertes Personal selbständig und eigenverantwortlich ausgeübt werden muss. Die eingesetzten Ressourcen müssen ihrem Umfang nach der ausgeübten Tätigkeit angemessen entsprechen.

5. Sieht die Bundesregierung in Bezug auf den zu erbringenden Gegenbeweis ein Erfordernis, die Voraussetzungen für die Erbringung des Gegenbeweises gesetzlich klar zu definieren?

§ 8 Absatz 2 AStG-E sieht hinsichtlich des Einsatzes von qualifiziertem Personal und einer angemessenen sachlichen Ausstattung eine gesetzliche Konkretisierung der Kriterien im Rahmen des Motivtests vor. Eine weitergehende Konkretisierung ist nicht vorgesehen, da es sich beim AStG um abstrakt-generelle Normen handelt, die auf eine Vielzahl von Fällen angewendet werden sollen.

6. Ist die vorgesehene Konsolidierung der Niedrigsteuergrenze bei 25 Prozent im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung dahingehend zu verstehen, dass die Bundesregierung sich auch in den Verhandlungen um die Höhe einer Mindestbesteuerung im Kontext der zweiten Säule des OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)-Projekts „BEPS“ („Base Erosion and Profit Shifting“) für einen Steuersatz in derselben Höhe einsetzen wird?

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine wirksame Ausgestaltung der globalen effektiven Mindestbesteuerung ein. Die Einigung auf die konkrete Höhe des effektiven Mindeststeuersatzes steht im Rahmen der Verhandlungen auf OECD-Ebene noch aus.

7. Wie plant die Bundesregierung, im Falle der Einführung eines Mindeststeuersatzes unter 25 Prozent auf Ebene der OECD die dabei drohenden Konflikte wegen der unterschiedlichen Besteuerung aktiver und passiver Einkünfte ausländischer Zwischengesellschaften einerseits, sowie bei passiven Einkünften wegen der Diskrepanz zwischen Niedrigsteuergrenze im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung und Mindeststeuer andererseits zu lösen?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass im Rahmen von Säule 2 die Steuer, die auf den Hinzurechnungsbetrag entfällt, für Zwecke der Ermittlung des effektiven Steuersatzes Berücksichtigung finden soll. Die Einzelheiten der Ausgestaltung von Säule 2 sind noch Gegenstand laufender internationaler Verhandlungen.

8. Auf welche Summe beziffert die Bundesregierung nach derzeitigem Kenntnisstand die gesamten getätigten Ausgaben des Haushalts im direkten Zusammenhang mit der Pandemie und ihrer Bekämpfung (bitte gestaffelt nach Mindereinnahmen bei Steuern, jeweils getrennt nach der Steuerart, direkten Ausgaben im Rahmen der Hilfsprogramme, den Kosten der Impfkampagne sowie nach sonstigen Ausgaben angeben)?
9. Auf welche Summe schätzt die Bundesregierung die noch zu erwartenden Ausgaben des Haushalts im direkten Zusammenhang mit der Pandemie und ihrer Bekämpfung (bitte gestaffelt nach Mindereinnahmen bei Steuern, jeweils getrennt nach der Steuerart, direkten Ausgaben im Rahmen der Hilfsprogramme, den Kosten der Impfkampagne sowie nach sonstigen Ausgaben angeben)?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Der aktuelle Stand der haushaltswirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist aus Anlage 1 ersichtlich. Die Steuermindereinnahmen sind der Position I. A. 2. „Erwartete Belastungen des Bundeshaushaltes durch Steuermindereinnahmen“ und I. B. 3. „Steuerliche Mindereinnahmen Länder und Gemeinden“ zu entnehmen. Eine Aufteilung nach Steuerarten ist für die im Corona-Steuerhilfegesetz und im Zweiten und Dritten Corona-Steuerhilfegesetz geregelten Maßnahmen aus den Finanztableaus zu diesen Gesetzen ersichtlich. Diese sind für das Corona-Steuerhilfegesetz und das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz im Finanzbericht 2021, Tabellen 10.9 und 10.10, veröffentlicht. Das Finanztableau zum Dritten Corona-Steuerhilfegesetz ist als Anlage 2 beigelegt.

10. Plant die Bundesregierung über die in den Corona-Steuerhilfegesetzen getroffenen steuerlichen Erleichterungen eine Senkung der Unternehmenssteuersätze vor Ende der Legislaturperiode oder befindet sich dazu in der Ressortabstimmung?

Eine Senkung der Unternehmenssteuersätze ist aktuell nicht vorgesehen.

11. Mit welchen jährlichen Steuermindereinnahmen ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung zu rechnen bei
- einer Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer (bitte getrennt für eine Anrechnung in Höhe des 1,8-Fachen bzw. 4,5-Fachen des Messbetrags und bei Vollanrechnung ausweisen),

Die Steuermindereinnahmen werden für das Entstehungsjahr 2022 wie folgt geschätzt:

Anrechnung des 1,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags: 16,1 Mrd. Euro

Anrechnung des 4,5-fachen des Gewerbesteuermessbetrags: 34,9 Mrd. Euro

Vollanrechnung der Gewerbesteuer: 35,1 Mrd. Euro

- einer erhöhten Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer mit einem Satz von 450 Prozent des Steuermessbetrags (bitte jeweils gestaffelt nach Einkommensdezilen angeben),

Die geschätzten Steuermindereinnahmen im Entstehungsjahr 2022 nach Einkommensdezilen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

| | in Mio. Euro |
|--|--------------|
| Steuermindereinnahmen insgesamt | -505 |
| Einkommensdezil (zvE, ESt) | |
| 1. Dezil | 0 |
| 2. Dezil | 0 |
| 3. Dezil | 0 |
| 4. Dezil | 0 |
| 5. Dezil | 0 |
| 6. Dezil | -5 |
| 7. Dezil | -10 |
| 8. Dezil | -15 |
| 9. Dezil | -30 |
| 10. Dezil | -445 |

- einer Einräumung der Möglichkeit, in der Anrechnung nicht genutztes Gewerbesteuervolumen auf künftige Veranlagungszeiträume vortragen zu können (bitte jeweils gestaffelt nach Einkommensdezilen angeben),

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Schätzungen vor.

- einer Berücksichtigung der Gewerbesteuerlast als Betriebsausgabe im Rahmen der Gewinnermittlung (bitte jeweils gestaffelt nach Einkommensdezilen angeben),

Die Steuermindereinnahmen im Entstehungsjahr 2022 werden auf insgesamt 14,8 Mrd. Euro geschätzt. Die Aufteilung nach Einkommensdezilen, getrennt nach Auswirkungen auf Körperschaften und natürliche Personen, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

| Einkommensdezil (nach zVE) | Körperschaften | natürliche Personen |
|-------------------------------|---|------------------------|
| | in Mrd. Euro (inkl. GewSt-Wirkung) | |
| 1. bis 7. Dezil | Die Wirkungen im 1. bis 7. Dezil sind gering. | |
| 8. Dezil | –0,1 | –0,1 |
| 9. Dezil | –0,2 | –0,2 |
| 10. Dezil | –8,8 | –5,4 |
| Gesamt | –9,1 | –5,7 |

- e) einer Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze im Außensteuerrecht auf 15 Prozent bzw. auf 10 Prozent,

Die mit einer Absenkung der Niedrigsteuergrenze verbundenen Steuerminder-einnahmen können nicht konkret beziffert werden.

- f) der Klassifizierung sämtlicher Gewinne aus Umwandlungen bzw. aus der Veräußerung von Anteilen (§ 8 Absatz 1 Nummer 9, 10 AStG) als „aktive Einkünfte“ im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung,

Die Steuermindereinnahmen können nicht beziffert werden.

- g) einer ersatzlosen Abschaffung des Solidaritätszuschlages (bitte getrennt nach Aufkommen von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sowie gestaffelt nach Einkommensdezilen ausweisen),

Nach der aktuellen Steuerschätzung von November 2020 werden im Jahr 2022 folgende Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag (SolZ) erwartet, mit deren Wegfall gerechnet werden muss:

| Solidaritätszuschlag zur | Geschätztes Aufkommen in Mio. Euro |
|---|---------------------------------------|
| – Lohnsteuer | 3.885 |
| – veranlagte Einkommensteuer | 2.420 |
| – Abgeltungsteuer auf Zinsen und Veräußerungserträge | 350 |
| – nicht veranlagte Steuern vom Ertrag | 1.150 |
| – Körperschaftsteuer (KSt) | 1.645 |
| Summe | 9.450 |

Bei der Körperschaftsteuer ist die voraussichtliche Verteilung auf die Dezile der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

| Abschaffung SolZ auf KSt im Jahr 2022 | |
|---------------------------------------|--------------|
| | in Mio. Euro |
| Solidaritätszuschlag (KSt) | –1.645 |
| Einkommensdezil (zVE, KSt) | |
| 1. Dezil | –25 |
| 2. Dezil | 0 |
| 3. Dezil | 0 |
| 4. Dezil | 0 |
| 5. Dezil | –5 |
| 6. Dezil | 0 |
| 7. Dezil | 0 |
| 8. Dezil | –5 |
| 9. Dezil | –40 |
| 10. Dezil | –1.570 |

Das Aufkommen zur Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer wird wegen der geltenden Freigrenzenregelung nahezu ausschließlich im 10. Dezil anfallen. Personengesellschaften sind nicht direkt mit Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer belastet und zahlen daher auch keinen Solidaritätszuschlag. Der bei Personengesellschaften auf Gesellschaftsebene ermittelte Gewinn zählt zu den ertragssteuerpflichtigen Einkünften der Mitunternehmer.

- h) einer Absenkung des Thesaurierungssatzes von 28,25 Prozent auf 20 Prozent,

Es werden Steuermindereinnahmen im Mrd. Euro-Bereich erwartet.

- i) der Schaffung eines Optionsmodells für Personengesellschaften, wie derzeit im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG-E) geplant,

Die geschätzten Auswirkungen sind im veröffentlichten Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) mit 0,5 Mrd. Euro in der vollen Jahreswirkung ausgewiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28656).

- j) einer Aufhebung des Abzugsverbots für Verluste durch Währungskursschwankungen bei Gesellschafterdarlehen,

Wie in Bundestagsdrucksache 19/28656 ausgeführt, dürfte die Regelung zu nicht konkret bezifferbaren Steuermindereinnahmen führen, deren Höhe stark schwanken dürfte. Im Durchschnitt sind Mindereinnahmen in einem zweistelligen Millionen-Euro-Bereich zu erwarten.

- k) einer Absenkung der steuerlichen Regelverzinsung des § 233a der Abgabenordnung (AO) von 6 Prozent auf 5,5 Prozent,

Zur Absenkung des Zinssatzes nach § 238 der Abgabenordnung (AO) von 0,5 Prozent auf 0,458333 Prozent pro Monat liegen keine konkreten Bezifferungen vor.

- m) einer betragsmäßigen Anhebung der Grenze für Sofortabschreibungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern von 800 Euro auf 1 000 Euro?

Die Steuermindereinnahmen aus einer Anhebung der Grenze für Sofortabschreibungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern von 800 Euro auf 1 000 Euro werden auf 0,4 Mrd. Euro im Durchschnitt der ersten fünf Entstehungsjahre geschätzt.

BMF

24. März 2021

| Corona - Finanzielles Volumen Soforthilfe, Schutzfonds und Konjunkturpaket* | 2020 | | 2021 | |
|---|---------------------|-------------------------------|--|-------------------------------|
| | Ist | | Soll (rechtl. Reg E Nachtragshaushalt) | |
| | in Mrd. € | in % des BIP ¹⁾ | in Mrd. € | in % des BIP ²⁾ |
| I. Haushaltswirksame Maßnahmen | 314,7 | 9,4 | 248,2 | 7,1 |
| A. Bund (Bundeshaushalt und Wirtschaftsstabilisierungsfonds) | 179,8 | 5,4 | 212,9 | 6,1 |
| 1. Im Haushalt 2020 und im Haushalt 2021 berücksichtigte Belastungen ohne steuerliche Maßnahmen | 93,3 | 2,8 | 171,1 | 4,9 |
| Erster Nachtragshaushalt | 14,8 | 0,4 | | |
| Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige | 14,1 | 0,4 | | |
| Arbeitslosengeld II, Kosten für Unterkunft und Heizung, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | n.z. ³⁾ | | | |
| Entschädigungen aus Gewährleistungen gem. Erster Nachtragshaushalt | 0,5 | 0,0 | | |
| Sonstiges | 0,2 | 0,0 | | |
| Maßnahmen Konjunkturpaket ohne steuerliche Maßnahmen | 53,5 | 1,6 | 96,2 | 2,8 |
| davon: | | | | |
| A. <u>Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket</u> | 50,9 | 1,5 | 79,4 | 2,3 |
| davon: Unternehmenshilfen, Überbrückungshilfen für KMU, Profisportvereine, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsunternehmen sowie gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendhilfe | 4,0 | 0,1 | 65,4 | 1,9 |
| Stärkung der Finanzkraft von Ländern und Kommunen ⁴⁾ | 9,5 | 0,3 | 4,2 | 0,1 |
| Zuweisungen an den Gesundheitsfonds und den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zur Stabilisierung der Beitragsätze | 5,3 | 0,2 | 5,0 | 0,1 |
| Vorziehen von Investitionsprojekten | 2,2 | 0,1 | 3,0 | 0,1 |
| Programm Kunst und Kultur | 1,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Zuweisung an den Energie- und Klimafonds ⁵⁾ | 26,2 | 0,8 | 0,0 | 0,0 |
| Zuweisung an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" (IT-Administratoren) | 0,5 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Zuweisung an das Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau" | 0,5 | 0,0 | 0,5 | 0,0 |
| Zuweisung an das Sondervermögen "Ganztagsschulen" sowie für die Gewährung von Finanzhilfen für vorbereitende Maßnahmen | 1,5 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Sonstige Maßnahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets | 0,2 | 0,0 | 1,3 | 0,0 |
| B. <u>Zukunftspaket</u> | 1,1 | 0,0 | 15,2 | 0,4 |
| davon: Außeruniversitäre Forschung | 0,3 | 0,0 | 0,5 | 0,0 |
| Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn | 0,0 | 0,0 | 5,0 | 0,1 |
| Zukunftsinvestitionsprogramm der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie sowie FuE Innovationen und Innovationscluster | 0,0 | 0,0 | 0,5 | 0,0 |
| Künstliche Intelligenz, Quantentechnologie, außenwirtschaftliche Wasserstoffstrategie | 0,0 | 0,0 | 1,2 | 0,0 |
| Onlinezugangsgesetz | 0,0 | 0,0 | 1,4 | 0,0 |
| Zukunftsprogramm Krankenhäuser | | | 3,0 | 0,1 |
| Produktion von Medizinprodukten, Impfstoffentwicklung, Aufbau nationale Reserve | 0,8 | 0,0 | 1,7 | 0,0 |
| Sonstige Maßnahmen des Zukunftspakets | 0,0 | 0,0 | 1,8 | 0,1 |
| C. <u>Internationale Verantwortung</u> | 1,6 | 0,0 | 1,6 | 0,0 |
| Weitere Ausgaben Zweiter Nachtragshaushalt und Haushaltsgesetz 2021 | 25,0 | 0,7 | 74,9 | 2,2 |
| davon: Ausgleichszahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Ausgleich Bettenkapazitäten) | 9,4 | 0,3 | 3,5 | 0,1 |
| Zuschüsse zur Bekämpfung des Coronavirus, insbesondere Beschaffung von Schutzausrüstung und zentrale Beschaffung von Impfstoffen | 6,1 | 0,2 | 12,9 | 0,4 |
| Darlehenszuschuss an die Bundesagentur für Arbeit | 6,9 | 0,2 | 3,4 | 0,1 |
| Zuweisung an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" (Mobile Endgeräte Schüler & Lehrer) | 1,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Entschädigungen aus Gewährleistungen gem. Haushaltsgesetz 2021 | | | 3,8 | 0,1 |
| Pandemie-Vorsorge ⁶⁾ | 0,0 | 0,0 | 43,0 | 1,2 |
| Sonstige Maßnahmen | 1,5 | 0,0 | 8,3 | 0,2 |
| 2. Erwartete Belastungen des Bundeshaushalts durch <u>Steuermindereinnahmen</u> ⁷⁾ | 41,7 | 1,3 | 40,2 | 1,2 |
| davon: Steuerliche Maßnahmen des Konjunkturpakets | 22,6 | 0,7 | 6,3 | 0,2 |
| 3. Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes ⁸⁾ | 44,9 | 1,3 | 1,7 | 0,0 |
| Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen | 6,8 | 0,2 | 1,7 | 0,0 |
| Refinanzierung des Durchleitungsgeschäfts der KfW | 38,0 | 1,1 | | |
| B. Länderhaushalte und Gemeinden | 107,5 | 3,2 | 25,1 | 0,7 |
| 1. Länderhaushalte: Haushaltliche Maßnahmen, Soforthilfen, Liquiditätshilfen, Beteiligungen, Kredite ⁹⁾ | 86,7 | 2,6 | | |
| 2. Gemeinden: Mehrausgaben Sozialschutzpaket | 2,9 | 0,1 | | |
| 3. Steuerliche Mindereinnahmen Länder und Gemeinden ¹⁰⁾ | 28,1 | 0,8 | 29,3 | 0,8 |
| 4. Entlastungen durch den Bund ¹¹⁾ | -9,5 | -0,3 | -4,2 | -0,1 |
| C. Sozialversicherungen ¹¹⁾ | 27,4 | 0,8 | 10,2 | 0,3 |
| 1. Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld einschließlich Erstattungen von SV-Beiträgen | 24,3 | 0,7 | 11,9 | 0,3 |
| 2. Sonstige Maßnahmen, insb. im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung ¹²⁾ , Pflegeversicherung ¹³⁾ | 10,0 ¹⁴⁾ | 0,0 | 1,6 | 0,0 |
| 3. Darlehens/Zuschuss an die Bundesagentur für Arbeit | -6,9 | -0,2 | -3,4 | -0,1 |
| II. Garantien ¹⁵⁾ | 833,3 | 25,0 | | |
| A. Bund | 756,5 | 22,7 | | |
| 1. Anhebung Gewährleistungsrahmen Bund | 356,5 | 10,7 | | |
| davon: Binnengewährleistungen inklusive KfW-Sonderprogramm mit Schnellkredit (140 Mrd. € + 10 Mrd. € VE), Bürgschaftsbanken, Großbürgschaften, Landwirtschaft, ERP-Beteiligungsprogramm etc. ¹⁶⁾ | 300,0 | 9,0 | | |
| übrige Gewährleistungsabstände | 56,5 | 1,7 | | |
| 2. Garantieabsicherung von Unternehmensfinanzierung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds ¹⁷⁾ | 400,0 | 12,0 | | |
| B. Anhebung Gewährleistungsrahmen Länder | 76,8 | 2,3 | | |

* Bei den Angaben zum Ist 2020 handelt es sich, soweit nicht der vollständige Titelantrag zur Finanzierung der Maßnahme vorgesehen war, teilweise um näherungsweise Schätzungen, da es nicht in jedem Einzelfall möglich ist, beim Mittelabfluss zu unterscheiden zwischen den Mitteln, die regulär eingeplant waren, und denen, die für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie vorgesehen wurden. Differenzen durch Rundungen.

- Zugrunde gelegt wurde das nominale BIP der Jahresprognose 2021 der Bundesregierung.
- Insgesamt wurde für 2020 ein Betrag von 7,7 Mrd. € (5,5 Mrd. € Arbeitslosengeld II, 2,0 Mrd. € Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie 0,2 Mrd. € Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) veranschlagt. Die Ist-Ausgaben in 2020 sind jedoch nicht zuzurechnen.
- Erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (2020: 3,4 Mrd. €, 2021: 3,9 Mrd. €) sowie Kompensation der krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle (6,1 Mrd. €). Ab dem Jahr 2021 werden die neuen Länder außerdem durch eine höhere Beteiligung des Bundes an den Ausgaben aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR (AAUG) i.H.v. jährlich rund 0,3 Mrd. € entlastet.
- Zuweisung im Jahr 2021 ist unter der Maßnahme "Vorziehen von Investitionsprojekten" enthalten.
- Ausgaben in Höhe von rd. 0,7 Mrd. € wurden bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne gebucht.
- ggü. Soll 2020 ohne Nachtrag bzw. Eckwertabschluss vom 19. März 2020. Positive Werte entsprechen Mindereinnahmen. Darüber hinaus wird zur Stärkung der haushaltspolitischen Handlungsfähigkeit in den kommenden Jahren auf die Einnahmen aus Rücklagen um rund 10,6 Mrd. € verzichtet. Steuerliche Maßnahmen: Änderung des Regionalisierungsgesetzes (2020: 2,5 Mrd. €) und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (2020: 20,1 Mrd. €, 2021: 6,3 Mrd. €).
- Stand ist zum 24. März 2021. Bei dem Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen handelt es sich um beschlossene und vertraglich vereinbarte Maßnahmen. Die Mittelabrufe weichen hiervon ab. Für Rekapitalisierungsmaßnahmen und die Inanspruchnahme des WSF aus Garantien können Kredite bis zu 100 Mrd. € aufgenommen werden. Für Kredite an die KfW können weitere 100 Mrd. € an Krediten aufgenommen werden.
- Meldung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL), Stand: 25. Februar 2021, nur Kernhaushalte. Buchungstechnisch bedingt können Doppelzählungen zu Maßnahmen des Bundes nicht ausgeschlossen werden. Eine genaue Aufteilung auf 2020 und 2021 ist nicht möglich.
- 2020: Abweichung des Ist ggü. dem Ergebnis der Steuerschätzung November 2019. 2021: Abweichung der Ergebnisse der Steuerschätzung November 2020 ggü. der Steuerschätzung November 2019.
- Erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (2020: 3,4 Mrd. €, 2021: 3,9 Mrd. €) und Kompensation der krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle (6,1 Mrd. €). Die Erhöhung der Regionalisierungsmittel (2,5 Mrd. €) sowie Kompensation des Länder- und Gemeindefonds an den Mindereinnahmen durch den Kinderbonus (2,5 Mrd. €) sind bereits in der Steuerschätzung enthalten. Ab dem Jahr 2021 werden die neuen Länder außerdem durch eine höhere Beteiligung des Bundes an den Ausgaben aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR (AAUG) i.H.v. jährlich rund 0,3 Mrd. € entlastet.
- Ohne konjunkturbedingte Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen.
- Für die GKV werden für das Jahr 2020 die geschätzten Mehrausgaben angegeben. Eine Aktualisierung mit den endgültigen Ist-Werten ist derzeit noch nicht möglich. Zudem ohne erwartete Mehrausgaben im Jahr 2021. Eine Prognose der coronabedingten Mehrausgaben der GKV im Jahr 2021 ist nicht möglich, da diese unmittelbar vom weiteren Verlauf der Pandemie abhängig sind.
- Planwerte auf Basis der Herbstschätzung 2020 sowie teilweise verfügbare Jahresergebnisse. Derzeitige Schätzung für 2021 insbesondere vorbehaltlich laufender Gesetzgebungsverfahren.
- Zur teilweisen Abdeckung coronabedingter Mehrausgaben wurde 2020 ein Bundeszuschuss von 1,8 Mrd. € an die soziale Pflegeversicherung abgeführt. Dieser Betrag ist im Krisenbewältigungspaket unter "Zuweisungen ... an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung" enthalten. Für die GKV werden für das Jahr 2020 die geschätzten Mehrausgaben angegeben. Eine Aktualisierung mit den endgültigen Ist-Werten ist derzeit noch nicht möglich.
- Erhöhungen der Gewährleistungsrahmen zum 31. Dezember 2020. Die Mittelabrufe weichen erheblich davon ab. Die Übernahme von Garantien ist nicht haushaltswirksam, erst die Inanspruchnahme von Garantien würde haushaltswirksam. Eine Addition der beiden Positionen (I) und (II) ist daher nicht sinnvoll.
- Ein Teil der Garantien betrifft Darlehen, die von der KfW begeben werden. Eine Gesamtbetrachtung der beiden Positionen (I) und (II) kann daher zu Doppelzählungen der KfW-Mittel führen.
- Bis zum 24. März 2021 wurden durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds keine Garantien übernommen.

Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330)

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| lfd. Nr. | Maßnahme | Steuerart / Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung ¹ | Kassenjahr | | | | | | |
|---------------|---|---------------------------------|---|----------------|----------------|----------------|----------------|--------------|-------------|-------------|
| | | | | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | | |
| 1 | <u>§§ 10d, 110 und 111 EStG</u> Anhebung der Höchstbetragsgrenze beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. € für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 und Ermöglichung der Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2021 im Rahmen der Steuerfestsetzung für 2020 | Insg. | - 400 | - 420 | - 5 | + 55 | + 55 | + 55 | | |
| | | EST | - 5 | - 40 | + 30 | + 5 | . | . | | |
| | | KSt | - 375 | - 355 | - 40 | + 50 | + 50 | + 50 | | |
| | | SolZ | - 20 | - 25 | + 5 | . | + 5 | + 5 | | |
| | | Bund | - 210 | - 220 | - 2 | + 27 | + 30 | + 30 | | |
| | | EST | - 2 | - 17 | + 13 | + 2 | . | . | | |
| | | KSt | - 188 | - 178 | - 20 | + 25 | + 25 | + 25 | | |
| | | SolZ | - 20 | - 25 | + 5 | . | + 5 | + 5 | | |
| | | Länder | - 189 | - 194 | - 8 | + 27 | + 25 | + 25 | | |
| | | EST | - 2 | - 17 | + 12 | + 2 | . | . | | |
| | | KSt | - 187 | - 177 | - 20 | + 25 | + 25 | + 25 | | |
| | | Gem. | - 1 | - 6 | + 5 | + 1 | . | . | | |
| | | EST | - 1 | - 6 | + 5 | + 1 | . | . | | |
| 2 | <u>§ 66 Abs. 1 EStG</u> Einmaliger Kinderbonus von 150 € im Jahr 2021 | Insg. | - 2.140 | - 2.730 | + 470 | + 120 | - | - | | |
| | | EST | + 590 | . | + 470 | + 120 | - | - | | |
| | | LSt | - 2.730 | - 2.730 | - | - | - | - | | |
| | | Bund | - 909 | - 1.160 | + 200 | + 51 | - | - | | |
| | | EST | + 251 | . | + 200 | + 51 | - | - | | |
| | | LSt | - 1.160 | - 1.160 | - | - | - | - | | |
| | | Länder | - 910 | - 1.160 | + 199 | + 51 | - | - | | |
| | | EST | + 250 | . | + 199 | + 51 | - | - | | |
| | | LSt | - 1.160 | - 1.160 | - | - | - | - | | |
| | | Gem. | - 321 | - 410 | + 71 | + 18 | - | - | | |
| | | EST | + 89 | . | + 71 | + 18 | - | - | | |
| | | LSt | - 410 | - 410 | - | - | - | - | | |
| | | 3 | <u>§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG</u> Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken vom 1.7.2021 bis zum 31.12.2022 | Insg. | - 3.400 | - 1.180 | - 3.395 | - 510 | - | - |
| USt | - 3.400 | | | - 1.180 | - 3.395 | - 510 | - | - | | |
| Bund | - 1.796 | | | - 623 | - 1.793 | - 269 | - | - | | |
| USt | - 1.796 | | | - 623 | - 1.793 | - 269 | - | - | | |
| Länder | - 1.536 | | | - 533 | - 1.534 | - 231 | - | - | | |
| USt | - 1.536 | | | - 533 | - 1.534 | - 231 | - | - | | |
| Gem. | - 68 | | | - 24 | - 68 | - 10 | - | - | | |
| USt | - 68 | | | - 24 | - 68 | - 10 | - | - | | |
| 4 | <u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u> | | | Insg. | - 5.940 | - 4.330 | - 2.930 | - 335 | + 55 | + 55 |
| | | | | EST | + 585 | - 40 | + 500 | + 125 | . | . |
| | | | | LSt | - 2.730 | - 2.730 | - | - | - | - |
| | | | | KSt | - 375 | - 355 | - 40 | + 50 | + 50 | + 50 |
| | | | | SolZ | - 20 | - 25 | + 5 | . | + 5 | + 5 |
| | | USt | - 3.400 | - 1.180 | - 3.395 | - 510 | - | - | | |
| | | Bund | - 2.915 | - 2.003 | - 1.595 | - 191 | + 30 | + 30 | | |
| | | ^{1 von 2} | | | | | | | | |

| Ifd. Nr. | Maßnahme | Steuerart / Gebietskör- perschaft | Volle Jahres- wirkung ¹ | Kassenjahr | | | | |
|-------------|----------|---|--|----------------|----------------|--------------|-------------|-------------|
| | | | | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| | | Est | + 249 | - 17 | + 213 | + 53 | . | . |
| | | LSt | - 1.160 | - 1.160 | - | - | - | - |
| | | KSt | - 188 | - 178 | - 20 | + 25 | + 25 | + 25 |
| | | SolZ | - 20 | - 25 | + 5 | . | + 5 | + 5 |
| | | USt | - 1.796 | - 623 | - 1.793 | - 269 | - | - |
| | | Länder | - 2.635 | - 1.887 | - 1.343 | - 153 | + 25 | + 25 |
| | | Est | + 248 | - 17 | + 211 | + 53 | . | . |
| | | LSt | - 1.160 | - 1.160 | - | - | - | - |
| | | KSt | - 187 | - 177 | - 20 | + 25 | + 25 | + 25 |
| | | USt | - 1.536 | - 533 | - 1.534 | - 231 | - | - |
| | | Gem. | - 390 | - 440 | + 8 | + 9 | . | . |
| | | Est | + 88 | - 6 | + 76 | + 19 | . | . |
| | | LSt | - 410 | - 410 | - | - | - | - |
| | | USt | - 68 | - 24 | - 68 | - 10 | - | - |

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

